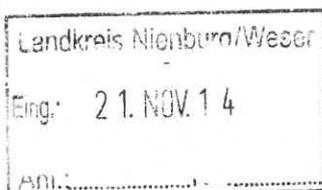




Landkreis Nienburg/Weser
Kreishaus am Schlossplatz
31582 Nienburg



Bearbeitet von:
Herrn Schwegmann

E-Mail:
Bjoern.Schwegmann@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
131-20 14 12, 27.10.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.19-10302-256 (2014)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
47 37

Hannover
19.11.2014

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2014

I. Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 115 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 24.10.2014 einstimmig beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hinsichtlich des

in § 2 neu festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) in Höhe von 12.536.500 €;

in § 3 neu festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.720.100 €.

Bezüglich des in der Nachtragshaushaltssatzung beschlossenen gleichbleibenden Hebesatzes für die Kreisumlage verweise ich auf meine Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 vom 11.02.2014.



**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

II. Begründung:

Allgemeine Haushaltssituation

Der 1. Nachtrag zum Haushalt 2014 führt zu erheblichen Veränderungen im Ergebnishaushalt. Es müssen Mehraufwendungen, insbesondere im Bereich der Transferaufwendungen, eingeplant werden, die jedoch nicht durch die leichten Mehrerträge ausgeglichen werden können. Wurde zunächst für das Haushaltsjahr 2014 von einem Überschuss in Höhe von 754.500 € ausgegangen, wird nun ein Fehlbetrag in Höhe von -1.410.900 € erwartet. Der Haushaltsausgleich kann nur fiktiv gem. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 NKomVG erreicht werden, da für die Folgejahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder Überschüsse vorgesehen sind, die das Defizit aus 2014 voraussichtlich werden ausgleichen können. Ein Haushaltssicherungskonzept muss somit nicht aufgestellt werden.

Ein weiterer Abbau der noch vorhandenen kameralen Altfehlbeträge wird mit dem geplanten Ergebnis 2014 nicht möglich sein. Ihre Haushaltswirtschaft sollte daher in den nächsten Jahren darauf ausgerichtet werden, die erwarteten Überschüsse tatsächlich zu erzielen, um die restlichen Fehlbeträge vollständig abbauen zu können.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden die Kreditermächtigungen um 2.211.200 € auf 12.536.500 € erhöht. Bei einer ordentlichen Tilgung von 4.900.400 € steigt die Nettoneuverschuldung damit auf 7.636.100 € an. Für die Folgejahre sind weitere Kreditaufnahmen in erheblicher Höhe geplant, die die investive Verschuldung des Landkreises Nienburg/Weser bis Ende 2017 auf nahezu 80 Mio. € ansteigen lassen würden. Die investive Verschuldung je Einwohner würde damit weit über dem Landesdurchschnitt liegen.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme kann nach § 120 Abs. 2 i.V.m. § 111 Abs. 6 NKomVG im Regelfall nur erteilt werden, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang steht. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Nienburg/Weser liegt derzeit vor. Zudem habe ich bei meiner Betrachtung die positive Haushaltsentwicklung der vergangenen Jahre berücksichtigt. Die Genehmigung der neu festgesetzten Kreditermächtigungen 2014 kann daher erteilt werden.

Vor dem Hintergrund, dass Ihre Planung derzeit eine nachhaltige Entschuldung und Rückführung der investiven Kredite nicht absehen lässt, weise ich aber erneut darauf hin, dass zur Sicherung der

dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises nachdrücklichere Entschuldungsbemühungen erforderlich sind. Mit der immer weiter steigenden Verschuldung wachsen auch die Belastungen für Ihren Haushalt in den nächsten Jahren durch die Folgekosten der hohen Investitionen. Diese könnten die positive Entwicklung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises erheblich gefährden. Insbesondere sollten Sie versuchen, die geplante Kreditaufnahme 2015 und den damit einhergehenden Anstieg der Verschuldung noch zu begrenzen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 5.107.900 € auf 17.720.100 € erhöht. Er geht zu Lasten der Haushaltsjahre 2015 und 2016. Da für diese beiden Jahre Kreditaufnahmen vorgesehen sind, besteht eine Genehmigungspflicht gem. § 119 Abs. 4 NKomVG.

Mit den Verpflichtungsermächtigungen ist in Bezug auf die Kreditgenehmigung des Jahres 2015 eine Bindungswirkung zu erwarten, da der über Kredite zu finanzierende Anteil der Verpflichtungsermächtigungen oberhalb der vorgesehenen ordentlichen Tilgung liegt, sodass sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von voraussichtlich mehr als 6,5 Mio. € ergeben würde. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt, da der Landkreis dauernd leistungsfähig und der festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite genehmigungsfrei ist. Ich weise darauf hin, dass es sich damit nicht um eine vorgezogene Kreditgenehmigung für die Folgejahre handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Oppenheim